

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-
Handwerksgesetzes**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Entwurf stellt klar, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, eine Sammelausschreibung als Verfahren zur Besetzung von Bezirken zu nutzen. Die Sammelausschreibung erlaubt eine lückenlose Besetzung von Kehrbezirken und eine Verschlankung des Verfahrens.

Daneben sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vor, um die Kehrbezirksverwaltung zu verbessern. Ferner enthält er eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und einer Gebühr für die Ersatzvornahme.

Das Gesetz soll auch den Wettbewerb des Schornsteinfegerhandwerks mit anderen Gewerken verstärken. Die Anforderungen an die Neutralität der bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger werden verschärft.

Der Entwurf beinhaltet eine Reihe von weiteren klarstellenden Regelungen. So wird z. B. bestimmt, dass ein Feuerstättenbescheid die Zeitabstände und die Zeiträume für Schornsteinfegerarbeiten festlegen kann. Ferner wird klargestellt, dass nur natürliche Personen das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausüben können.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliebten Schornsteinfeger erforderlich. Zuletzt enthält der Entwurf rechtsbereinigende Änderungen wegen Bezugnahmen auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz. Das Schornsteinfegergesetz wurde mit Wirkung vom

1. Januar 2013 durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) aufgehoben.

B. Lösung

Das SchfHwG wird geändert, um den Vollzug des SchfHwG auf Landesebene zu erleichtern und die Kehrbezirksverwaltung zu verbessern. Dazu trifft der Entwurf u.a. Regelungen zum Vollstreckungsrecht, zur Vertretung von beliebigen Schornsteinfegern und zum Schutz von Kkehrbuchdaten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf sieht vor, dass die neuen Eigentümer von kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen den Eigentumswechsel den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern mitteilen. Der Entwurf sieht ferner vor, dass die Erben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers den Todesfall der zuständigen Behörde anzeigen. Dadurch erhöht sich der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt 9 346 Stunden im Kalenderjahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht sich durch das Vorhaben um rund 2 000 Euro im Kalenderjahr. Es handelt sich dabei in voller Höhe um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. So sieht der Entwurf vor, dass Bewerber im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf Wunsch der Behörde künftig eine zusätzliche Erklärung bzw. einen weiteren Nach-

weis erbringen müssen. Entsprechende Pflichten bestehen nur, soweit die zuständige Behörde von der neuen Regelung Gebrauch macht. Der Mehraufwand wäre überschaubar. Der Entwurf ergänzt insoweit nur die die Informations- und Nachweispflichten (§ 9 Absatz 3 SchfHwG).

Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegen nicht vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des SchfHwG verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes, weil das SchfHwG durch die Länder vollzogen wird.

Nach dem Entwurf müssen Teiltätigkeiten des Schornstefegerhandwerks bei entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle künftig in das Schornstefegerregister eingetragen werden. Diese Angaben sind durch die Handwerkskammern oder Behörden an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln. Der Erfüllungsaufwand für die Kammern und Behörden erhöht sich durch das Vorhaben nur geringfügig, zumal sie bereits nach geltendem Recht Angaben für das Schornstefegerregister übermitteln. Der Erfüllungsaufwand der Behörden der Länder erhöht sich daher um insgesamt rund 1 000 Euro im Jahr.

F. Weitere Kosten

Der Entwurf sieht die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und einer Gebühr für die Ersatzvornahme vor (§ 20 SchfHwG-E). Der Entwurf enthält aber selbst keine Gebührenregelung. Eine solche müsste erst durch den Verordnungsgeber eingeführt werden. Durch die Änderungen des SchfHwG werden Eigentümer daher nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Änderungen nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Mai 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-
Handwerksgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 284 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Eigentümerpflichten; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Nachweise; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 9 bis 12 werden durch die Angaben zu den §§ 9 bis 12a ersetzt:
„§ 9 Öffentliche Ausschreibung
§ 9a Bewerber und Bewerberinnen
§ 9b Verordnungsermächtigung
§ 10 Bestellung und kommissarische Verwaltung
§ 11 Vertretung
§ 11a Verwaltung eines unbesetzten Bezirkes
§ 12 Aufhebung der Bestellung
§ 12a Haftungsausschluss“.

d) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“.

e) Die Angaben zu den §§ 13 bis 19 werden durch die Angabe zu den §§ 13 bis 19a ersetzt:

„§ 13 Allgemeine Aufgaben

§ 14 Feuerstättenschau

§ 14a Feuerstättenbescheid

§ 14b Gegenstands- und Streitwert

§ 15 Anlassbezogene Überprüfungen

§ 16 Weitere Aufgaben

§ 17 (weggefallen)

§ 18 Berufspflichten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

§ 19 Führung des Kehrbuchs

§ 19a Mitteilungspflichten von Verwaltern und Wohnungseigentümern“.

f) Die Angaben zu den §§ 43 und 44 werden durch die Angabe zu den §§ 43 bis 45 ersetzt:

„§ 43 Ruhegeld wegen Versetzung in den Ruhestand

§ 44 Verkündung von Rechtsverordnungen

§ 45 Anwendungsbestimmungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Eigentümergepflichten; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raumes ist verpflichtet, fristgerecht Folgendes zu veranlassen:

1. die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie

2. die Schornsteinfegerarbeiten, die für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschrieben sind.“
- c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:
 - „(2) Jeder Eigentümer hat unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen
 1. Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen, sowie
 2. die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage. Im Falle des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück oder einem Raum hat der neue Eigentümer dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich nach dem Eigentumsübergang dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
 - (3) Jeder Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes ist verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und sonstigen Beauftragten der zuständigen Behörden für die Durchführung der in den §§ 14, 15 und 26 bezeichneten Tätigkeiten sowie von Tätigkeiten, die durch Landesrecht vorgesehen sind, Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Jeder Besitzer ist zusätzlich verpflichtet, dem mit Schornsteinfegerarbeiten Beauftragten für die Durchführung von in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten Zutritt zu gestatten.
 - (4) Sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes den Zutritt entgegen Absatz 3 nicht gestattet, erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung. § 25 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
 - (5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 eingeschränkt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ durch die Wörter „einer auf Grund des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes für kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung dieser Arbeiten darf nur durch Betriebe erfolgen, die

1. mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder

2. die Anforderungen für eine grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 der Handwerksordnung erfüllen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 berechtigten Personen sind verpflichtet,

1. ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und gewissenhaft und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen sowie

2. nur solche Geräte zu verwenden, die nach dem Stand der Technik geeignet sind, die im Rahmen der wesentlichen Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks anfallenden Arbeiten zu verrichten.“

4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ , den Bezirksschornsteinfegermeistern“ und die Wörter „und Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „und Bezirksschornsteinfegermeistern“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Teiltätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks, die im Einzelnen in die Handwerksrolle eingetragen sind.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Nachweise; Verordnungsermächtigung

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder eines Raumes hat die Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten nachzuweisen, sofern er nicht den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit der Durchführung

beauftragt. Der Nachweis ist erbracht, wenn dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb der Frist des Absatzes 2 ein nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehene Formblatt und nach Maßgabe der genannten Rechtsverordnung vorgesehene Bescheinigungen vollständig ausgefüllt zugehen.

(2) Das Formblatt und die Bescheinigungen müssen binnen 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, zugehen.

(3) Der die Schornsteinfegerarbeiten ausführende Schornsteinfeger hat das Formblatt und die Bescheinigungen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Er muss das ausgefüllte Formblatt und die Bescheinigungen dem Eigentümer übergeben oder im Auftrag der Eigentümer an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln. Die Pflicht des Eigentümers zum Erbringen des Nachweises nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung und den Inhalt des Formblattes und der Bescheinigungen zu regeln. Das Formblatt und die Bescheinigungen sind so zu fassen, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihnen alle für die Führung des Kkehrbuchs nach § 19 vorgesehenen Daten entnehmen kann.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder der Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder dem Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

7. In § 7 werden nach dem Wort „Bezirke“ die Wörter „, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit,“ eingefügt.

8. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie üben ihre hoheitlichen Tätigkeiten als natürliche Personen aus und unterliegen auch hinsichtlich der hoheitlichen Tätigkeiten der Rolleneintragungspflicht nach der Handwerksordnung.“

9. § 9 wird durch folgende §§ 9 bis 9b ersetzt:

„§ 9

Öffentliche Ausschreibung

Die zuständige Behörde hat die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich auszuschreiben. Sie kann

1. die Bestellung für einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder
 2. das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausschreiben.
- Im Falle der Ausschreibung des Statusamtes nach Satz 2 Nummer 2 weist die zuständige Behörde dem ausgewählten Bewerber einen Bezirk zu.

§ 9a

Bewerber und Bewerberinnen

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die in ihrer Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen, können zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann von den Bewerbern und Bewerberinnen insbesondere die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

1. die schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und , soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten des Bewerbers enthält,
2. den tabellarischen Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
3. den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. die Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen sind,

5. die Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten und über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

6. die Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

7. die Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber oder die Bewerberin

a) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind,

b) ein gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder

c) ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt geworden ist,

8. die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke, und

9. den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder die Erklärung, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird.

In der Ausschreibung hat die zuständige Behörde anzugeben, welche in Satz 1 bezeichneten Unterlagen vorzulegen sind.

(3) Die zuständige Behörde nimmt die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vor. Sie legt die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen anhand dieser Kriterien fest.

(4) Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

§ 9b

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerbe-

rinnen zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Bestellung und kommissarische Verwaltung“

b) § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat sich keine geeignete Person für den ausgeschriebenen Bezirk beworben, hat die zuständige Behörde für die Dauer von längstens drei Jahren einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirkes mit einer kommissarischen Verwaltung des unbesetzten Bezirks zu beauftragen. Unverzüglich und spätestens drei Jahre nach der letzten Ausschreibung ist der Bezirk erneut auszuschreiben.“

11. § 11 wird durch folgende §§ 11 und 11a ersetzt:

„§ 11

Vertretung

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach seiner Bestellung mindestens einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich der Behörde als Vertreter zu benennen.

(2) Ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger voraussichtlich weniger als einen Monat verhindert, hat er eine Vertretung durch eine der nach Absatz 1 benannten Personen eigenständig zu veranlassen.

(3) Ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger voraussichtlich länger als einen Monat verhindert, hat er seine Verhinderung der zuständigen Behörde unverzüglich

anzuzeigen. Wenn die Vertretung durch eine nach Absatz 1 benannte Person möglich ist, hat die zuständige Behörde die Vertretung durch diese anzuordnen. Andernfalls hat die Behörde einen Vertreter zu bestimmen. Dabei soll es sich um einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich der Behörde handeln. Die Wahrnehmung der Vertretung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(4) Der von der Behörde nach Absatz 3 Satz 2 bestimmte Vertreter hat seine Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung wahrzunehmen. Die Kapitel 3 und 4 dieses Teils sind auf die Vertretung entsprechend anzuwenden. Die zuständige Behörde kann den Bezirk, in dem eine Vertretung erforderlich ist, für die Dauer der Vertretung aufteilen.

(5) Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat dem von der Behörde nach Absatz 3 Satz 2 bestimmten Vertreter die Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Vertretung erforderlich sind. Nach Beendigung der Vertretung hat der Vertreter

1. dem vertretenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Daten und Unterlagen zurückzugeben und neu gewonnene Daten und neue Unterlagen zu übergeben,
2. sämtliche bei ihm verbliebene Daten zu löschen, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, und
3. den vertretenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die durchgeführten Arbeiten zu unterrichten.

§ 11a

Verwaltung eines unbesetzten Bezirkes

(1) Wenn ein Bezirk unbesetzt ist, ist § 11 Absatz 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Stirbt ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, so sind der oder die Erben verpflichtet, der zuständigen Behörde den Todesfall unter Angabe des Sterbedatums unverzüglich anzuzeigen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn Tatsachen nachweislich belegen, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes nicht besitzt,“.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. wenn Tatsachen nachweislich belegen, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf auszuüben.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die zuständige Behörde kann zur Klärung des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auffordern, auf seine Kosten ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn nachweislich Anzeichen für ein körperliches Gebrechen oder eine Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte vorliegen.“

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Haftungsausschluss

Eine Haftung des Staates an Stelle des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers besteht nicht.“

14. In der Überschrift zu Kapitel 3 werden die Wörter „und Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Allgemeine Aufgaben“.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „und Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

16. § 14 wird durch folgende §§ 14, 14a und 14b ersetzt:

„§ 14

Feuerstättenschau

(1) Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat persönlich zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen, in denen folgende Arbeiten durchzuführen sind

1. Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3,
2. für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschriebene Arbeiten oder
3. Arbeiten nach den landesrechtlichen Bauordnungen.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger prüft die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen (Feuerstättenschau). Eine Feuerstättenschau darf frühestens drei Jahre und soll spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden.

(2) Stellt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau fest, dass eine Anlage nicht betriebs- oder brandsicher ist, und ist Gefahr im Verzug, so trifft er die erforderlichen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen. Als vorläufige Sicherungsmaßnahme ist auch die vorläufige Stilllegung einer Anlage zulässig. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen. Diese hat die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen als Sicherungsmaßnahmen zu verfügen oder diese aufzuheben.

(3) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat dem Eigentümer die bei der Feuerstättenschau festgestellten Mängel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14a

Feuerstättenbescheid

(1) Unverzüglich nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Dieser ergeht schriftlich oder elektronisch und beinhaltet:

1. die Schornsteinfegerarbeiten, die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie nach Maßgabe einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für kleine und mittlere Feuerungsanlagen erlassenen Rechtsverordnung durchzuführen sind,
2. die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und
3. den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestimmt die Fristen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit.

(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger weist den Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf die Frist des § 4 Absatz 2 hin.

(3) Der Feuerstättenbescheid ist auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs

1. zu ändern, wenn sich die Kehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung ändern oder
2. für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, für die bislang kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde, zu erstellen.

(4) Findet für ein Grundstück oder einen Raum eine Bauabnahme statt, ist der Feuerstättenbescheid abweichend von Absatz 1 unverzüglich nach der Bauabnahme zu erlassen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Feuerstättenbescheid gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

§ 14b

Gegenstands- und Streitwert

In Widerspruchsverfahren oder in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die einen Feuerstättenbescheid zum Gegenstand haben, beträgt der Gegenstandswert und der Streitwert jeweils 500 Euro.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Weitere Aufgaben

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger stellt in seinem Bezirk Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen aus, soweit solche Bescheinigungen durch Landesrecht vorgesehen sind.

(2) Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger leistet auf Anforderung der für den örtlichen Brandschutz zuständigen Behörde Hilfe bei der Brandbekämpfung in seinem Bezirk.“

19. § 17 wird aufgehoben.

20. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berufspflichten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat seine Aufgaben unparteiisch zu erfüllen.

(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf keine Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 für Anlagen in seinem Bezirk ausstellen, die

1. er oder andere Angehörige seines Betriebs verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen haben oder
2. eine Gesellschaft verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen hat, an welcher der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach den Vorschriften über die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vertreten zu lassen. § 11 ist entsprechend anzuwenden.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird das Wort „Betreibers“ durch das Wort „Besitzers“ ersetzt.

bbbb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) des Verwalters nach § 20 des Wohnungseigentumsgesetzes im Fall von Wohnungseigentum und, wenn die Anlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers und, wenn davon abweichend, des Besitzers, oder

c) der Wohnungseigentümer, wenn kein Verwalter bestellt ist, und, wenn abweichend, der Besitzer;“.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage;“

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.

ddd) In Nummer 4 werden die Wörter „letzten Feuerstättenschau“ durch die Wörter „letzten beiden Feuerstättenschauen“ ersetzt.

eee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Anlass, das Datum und das Ergebnis einer Überprüfung nach § 15 Satz 1;“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Bezirksschornsteinfegermeistern“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Übergabe des Bezirks ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dem Nachfolger kostenfrei

1. die Kehrbücher der letzten sieben Jahre und die jeweils letzten zwei Feuerstättenbescheide zu übergeben,
2. die Unterlagen, die für die Führung des Kehrbooks erforderlich sind, insbesondere Bauabnahmebescheinigungen, Formblätter, Mängelmeldungen und Bescheinigungen, zu übergeben und
3. elektronisch gespeicherte Kehrbücher und andere auf seine Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bezogene Daten maschinell verwertbar und lesbar zu übermitteln.

Unverzüglich nach der Übergabe hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger alle durch die hoheitliche Tätigkeit erlangten Daten zu löschen, es sei denn, dass andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben. Wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seinen Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachkommt und der Nachfolger die Daten des Kehrbooks erheben muss, hat der bisherige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Kosten für die Erhebung zu tragen.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbook sowie die für die Führung des Kehrbookes erforderlichen Unterlagen einschließlich der eingereichten Formblätter bis zum Ablauf von sieben Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten aus dem Kkehrbuch dürfen an die zuständige Behörde übermittelt werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde nach diesem Gesetz erforderlich ist; im Übrigen dürfen Daten an öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit das Landesrecht dies zulässt.“

22. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„19a

Mitteilungspflichten von Verwaltern und Wohnungseigentümern

Ein Verwalter nach § 20 des Wohnungseigentumsgesetzes hat dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Anforderung unverzüglich Namen und Anschrift des Besitzers im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b mitzuteilen. Der Wohnungseigentümer hat dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Namen und Anschrift des Besitzers im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen.“

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Eigentümer hat für Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 14 Absatz 1 bis 3, § 14a, § 15 Satz 1, § 16 und § 26 Gebühren zu entrichten. Satz 1 ist für die Mahnung rückständiger Gebühren entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebühren sollen die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten decken. In die Gebühren sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind

die Kosten zu Grunde zu legen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind die in der Gesamtheit der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten. § 9 Absatz 3 des Bundesgebührengesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat der zuständigen Behörde auf deren Anforderung das Kkehrbuch und die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen kostenfrei zur Überprüfung vorzulegen. Er hat diese Dokumente nach Wahl der zuständigen Behörde in elektronischer Form sowie maschinell verwertbar und lesbar zu übermitteln oder Abschriften vorzulegen, soweit die vorzulegenden Dokumente in elektronischer Form geführt werden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3, eine Reinigung, eine Überprüfung oder eine Schornsteinfegerarbeit nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,

2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 oder § 19a eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 ein Gerät verwendet,“

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

ee) Die Nummer 6 wird durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:

- „6. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 ein Kkehrbuch, einen Feuerstättenbescheid oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder ein elektronisches Kkehrbuch oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
7. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 2 dort genannte Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

26. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, wenn

1. das Formblatt und die Bescheinigungen nicht innerhalb der in § 4 Absatz 2 genannten Frist zugegangen ist und
2. die Durchführung der Arbeiten auch nicht auf andere Weise innerhalb dieser Frist nachgewiesen wurde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bescheid ist schriftlich oder elektronisch zu erlassen; er ist zuzustellen.“

27. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, die in dem Zweitbescheid nach § 25 Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, hat die zuständige Behörde den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unverzüglich mit der Vornahme der Handlungen im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Ausführung der Ersatzvornahme von dem betroffenen Eigentümer Gebühren erheben. Sie kann bestimmen, dass der Eigentümer die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Werden die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht gezahlt, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.“

28. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.

29. Die §§ 43 und 44 werden durch folgenden §§ 43, 44 und 45 ersetzt:

„§ 43

Ruhegeld wegen Versetzung in den Ruhestand

Am 31. Dezember 2012 festgestellte Ruhegelder wegen Versetzung in den Ruhestand werden vom 1. Januar 2013 an als Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit weitergezahlt.

§ 44

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 45

Anwendungsbestimmungen

§ 12a ist ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“

Artikel 2

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungsvorschläge**

Der Entwurf stellt klar, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, die Sammelausschreibung als Verfahren zur Besetzung von Bezirken zu nutzen. Eine Sammelausschreibung erlaubt eine lückenlose Besetzung von Kehrbezirken und eine Verschlan-
kung des Verfahrens.

Weitere Änderungen des SchfHWG betreffen u. a. die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Kehrbezirksverwaltung, die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Vollstreckung, die ordnungsgemäße Übergabe von Kehrbezirken und die Sicherung von Kehrbuchdaten. Der Entwurf enthält außerdem eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und einer Gebühr für die Ersatzvornahme.

Das Gesetz soll auch den Wettbewerb des Schornsteinfegerhandwerks mit anderen Gewerken verstärken. Die Anforderungen an die Neutralität der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden verschärft.

Der Entwurf beinhaltet eine Reihe von weiteren klarstellenden Regelungen. So wird geregelt, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger befugt sind, durch Feuerstättenbescheid zu regeln, in welchen Zeitabständen und in welchem Zeitraum Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind. Ferner wird klargestellt, dass nur natürliche Personen das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausüben können.

Ferner sind redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger erforderlich. Zuletzt enthält der Entwurf rechtsbereinigende Änderungen wegen Bezugnahmen auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz. Das Schornsteinfegergesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) aufgehoben.

II. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf sieht vor, dass die neuen Eigentümer vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen den Eigentumswechsel den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern mitteilen. Ein Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nur dann, wenn die mit der Feuerungsanlage verbundene Immobilie in das Eigentum einer anderen Person übergeht. Die Eigentümer können den Eigentumswechsel formlos schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Kontaktdaten des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind den Eigentümern aufgrund der regelmäßigen Feuerstättenschau bekannt.

Nach Angaben des Berufsstandes gibt es ca. 14 Millionenkehr- und überprüfungspflichtige Heizungsanlagen in ebenso vielen Gebäuden in Deutschland.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass die Erben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers den Todesfall der zuständigen Behörde anzeigen. Hierdurch entsteht jeweils im Todesfall ein einmaliger Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Insgesamt entsteht damit durch beide Pflichten ein jährlicher Zeitaufwand von 9 346 Stunden für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Von dem Regelungsvorhaben sind rund 7 500 Schornsteinfegerbetriebe betroffen. Diese Betriebe sind allesamt Kleinstbetriebe.

Die (öffentlich beliehenen) bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nehmen hoheitliche Aufgaben wahr. Sie werden daher insoweit hinsichtlich des Erfüllungsaufwands zur Verwaltung gezählt (s. unten 3.).

Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der KMU liegen nicht vor, insbesondere, weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

Der Entwurf sieht vor, dass Bewerber im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf Wunsch der Behörde künftig eine zusätzliche Erklärung bzw. einen weiteren Nachweis erbringen müssen.

So müssen die Bewerber auf Wunsch der Behörde die Rangfolge der von ihnen bevorzugten Bezirke angeben, sofern die Behörde mehrere bestimmte Bezirke ausschreibt. Wenn die Behörde dies festlegt, müssen die Bewerber ferner einen Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger vorlegen. Alternativ müssen die Bewerber erklären, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird.

Entsprechende Pflichten bestehen aber nur, soweit die zuständige Behörde von der neuen Regelung Gebrauch macht. Die entsprechenden Erklärungen wären formlos möglich. Der Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger könnte durch eine (nicht beglaubigte) Kopie der Bestellsurkunde erbracht werden.

Der Mehraufwand wäre überschaubar, weil insofern nur die ohnehin schon nach geltendem Recht zu erbringenden Erklärungen und Nachweise (§ 9 Absatz 3 SchfHwG) ergänzt werden. Die Ausschreibungen finden nur nach Ablauf von sieben Jahren statt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG). Daher entstünde insoweit ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 2 000 Euro jährlich.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Vorhaben verursacht einen Erfüllungsaufwand der Landesbehörden, der Kammern und der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Im Einzelnen:

a) Erfüllungsaufwand der Landesbehörden und der Kammern

Nach dem Entwurf müssen Teiltätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks bei entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle künftig in das Schornsteinfegerregister eingetragen werden. Diese Angaben werden durch die Handwerkskammer oder die Behörden, bei der die Erbringung von Dienstleistungen angezeigt wurde, an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt. Nach Angaben der Handwerkskammern dürfte es sich um 300 bis 500 Fälle jährlich handeln.

Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch. Der Erfüllungsaufwand für die Kammern als Selbstverwaltung der Wirtschaft erhöht sich durch das Vorhaben nur geringfügig, zumal die Kammern bereits nach geltendem Recht Angaben für das Schornsteinfegerregister übermitteln. Daher entsteht insoweit ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 1 000 Euro jährlich.

b) Erfüllungsaufwand der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zählen als öffentlich Beliehene hinsichtlich des Erfüllungsaufwands zu der öffentlichen Verwaltung. Der Entwurf stellt klar, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Eigentümern eine schriftliche Meldung über die bei der Feuerstättenschau festgestellten Mängel zu übergeben haben. Diese Regelung ist deklaratorisch, weil die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Vermeidung von Feuergefahren bereits nach geltendem Recht aufgrund ihrer Amtsstellung auf Mängel hinweisen müssen, die sie bei der Feuerstättenschau feststellen. Daher entsteht insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Gesetzesänderung.

Der Entwurf konkretisiert ferner die Pflichten nach § 19 Absatz 3 SchfHwG im Zusammenhang mit der Übergabe von Kehrbezirken. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dadurch nicht. Der Entwurf bezieht sich auf „die Kkehrbücher der letzten sieben Jahre“. Das dient, wie die Kostentragungspflicht, der Klarstellung des geltenden Rechts ohne sachliche Änderung.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass die letzten zwei Feuerstättenbescheide sowie Unterlagen, die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlich sind, an den Nachfolger zu übergeben sind. Auch insofern dient der Entwurf der Klarstellung ohne sachliche Änderung. Diese Unterlagen sind bereits von § 19 Absatz 3 SchfHwG als (sonstige) Unterlagen erfasst.

Der Entwurf konkretisiert schließlich die Pflichten des bisherigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch die Regelung, dass die elektronisch gespeicherten Daten dem Nachfolger maschinell verwertbar und lesbar zur Verfügung zu stellen sind. Schon nach geltendem Recht müssen die gespeicherten Daten kostenfrei und vollständig an den Nachfolger übergeben werden. Der Entwurf stellt damit nur die maschinelle Verwertbarkeit klar.

Soweit der Entwurf vorsieht, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auf Wunsch der Behörde das Kkehrbuch und die Kkehrbuchdaten in elektronischer Form kostenfrei sowie maschinell verwertbar und lesbar übermittelt, werden die Anforderungen des geltenden Rechts ebenfalls nur konkretisiert. Nach § 21 Absatz 2 Satz 2 SchfHwG müssen die Daten ohnehin bereits auf Anforderung elektronisch an die Behörde übermittelt werden. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht auch dadurch nicht.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Schornsteinfegerwesens folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) (vgl. BT-Drucks. 16/9237, S. 24) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung). Das Bundesverwaltungsgericht hat Letzteres mit Urteil vom 17. Dezember 2015 im Hinblick auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes sowie § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG entschieden (BVerwG 7 C 5.14; ebenso bereits VGH München, Urteil vom 30. Januar 2014 – 22 B 13.1709: „Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Normerlass des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergibt sich für die hier entscheidungserheblichen Normen der § 1 Absatz 1, § 4, § 5 und § 14 SchfHwG zumindest auch aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG“).

Die Regelung des Berufsrechts in Teil 1 des SchfHWG – und damit auch die mit diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen – gehören zum Recht der Wirtschaft. Das Recht der Wirtschaft ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr weit definiert und hat dementsprechend einen breiten Anwendungsbereich. Zum Recht der Wirtschaft gehören nach dieser Rechtsprechung alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solches regeln. Darunter fallen zunächst Normen, die die Wirtschaft insgesamt oder über einzelne Wirtschaftszweige hinweg große Teile der Wirtschaft betreffen. Es umfasst die Organisation der Wirtschaft, aber auch der Wirtschaftszweige und der wirtschaftenden Personen. Ebenso wird von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG eine Kompetenz des Bundes begründet, wenn ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingegriffen wird.

Vom Bundesverfassungsgericht werden somit zum Recht der Wirtschaft auch spezielle berufsordnende Gesetze gezählt. Dabei gehört es gerade zur Kompetenz festzulegen, was der Inhalt einer beruflichen Tätigkeit ist (Maunz/Dürig, Artikel 74 GG, Rn. 134).

Auf den Gebieten des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG hat der Bund das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse, die wichtigsten Bestimmungen des Schornsteinfegerwesens bundesgesetzlich zu regeln. Dieser Entwurf sieht Rechtsänderungen im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs des SchfHWG vor. Diese Änderungen tragen den Zielsetzungen des geltenden Rechts (s. BT-Drs. 16/9237, S. 20 des Entwurfs für das SchfNG) Rechnung. Auch die Neuregelungen dienen letztlich der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung und dem Klimaschutz. Daher sind die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und die Erforderlichkeit des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes auch insoweit gegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des SchfHwG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Der Entwurf ändert die Überschriften von Bestimmungen des SchfHwG und streicht § 17. Daher wird die Inhaltsübersicht an diese Änderungen angepasst.

Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242 – SchfNG) hat die Bezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger geändert. Die frühere Bezeichnung als „Bezirksschornsteinfegermeister“ wurde durch die Bezeichnung als „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt. Soweit die frühere Bezeichnung im SchfHwG verblieben ist, wird diese mit dem Entwurf einheitlich gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die geplante Neuregelung verpflichtet den (neuen) Eigentümer, den Eigentumswechsel am Grundstück dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen. Die Mitteilung ermöglicht dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, das Kkehrbuch zu aktualisieren und die Einhaltung des Schornsteinfegerrechts durch den neuen Eigentümer zu überwachen.

Ferner wird eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorgenommen.

§ 1 Absatz 3 SchfHwG-E regelt Duldungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen. Nach der Regelung haben Eigentümer und Besitzer den Zutritt der Schornsteinfeger sowie der Beauftragten der zuständigen Behörde zu gestatten und durch Öffnung verschlossener Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Die Regelung unterscheidet zwischen hoheitlichen Tätigkeiten (Satz 1) und Tätigkeiten, die dem Wettbewerb unterliegen (Satz 2). Für die hoheitlichen Tätigkeiten sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zuständig. Tätigkeiten, die dem Wettbewerb unterliegen, können durch jeden Berechtigten im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 SchfHwG durchgeführt werden.

Die Änderung von § 1 Absatz 3 stellt den Umfang der Duldungspflichten von Eigentümern und Besitzern klar.

Die Duldungspflichten nach § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 SchfHwG-E sind Voraussetzung für die Duldungsverfügung der Behörde nach § 1 Absatz 4 des Entwurfs.

Zu Satz 1:

Nach dem neuen Satz 1 sind Eigentümer und Besitzer verpflichtet, auch den Zutritt zu gestatten, wenn die Beauftragten der zuständigen Behörde Tätigkeiten durchführen, die durch Landesrecht vorgesehen sind.

Damit werden u. a. Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und der sonstigen Beauftragten der zuständigen Behörde erfasst, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG im Landesrecht geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen.

Diese Anlagen sind nach geltendem Recht auch Gegenstand der Feuerstättenschau (§ 14 Absatz Satz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG). Auch der Entwurf macht unverändert Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen zum Gegenstand der Feuerstättenschau, wenn das Landesrecht dies auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 regelt (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SchfHwG-E). Die Feuerstättenschau muss als „Tätigkeit“ nach § 14 geduldet werden (§ 1 Absatz 3 Satz 1 SchfHwG-E).

Allerdings ist die Feuerstättenschau von der regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit solcher Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG zu unterscheiden. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist (anders als die Feuerstättenschau) von den Eigentümern

zu veranlassen (§ 1 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 SchfHwG). Sie ist bislang nicht ausdrücklich von der Duldungspflicht des § 1 Absatz 3 SchfHwG erfasst.

Da die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen durch den Eigentümer zu veranlassen ist, wird sich in aller Regel ein praktisches Bedürfnis nur für eine Duldungspflicht des Besitzers ergeben.

Satz 1 erfasst die dort genannten Tätigkeiten auch dann, wenn sie im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorgenommen werden.

Zu Satz 2:

„Beauftragter“ im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 2 SchfHwG-E ist jeder Berechtigte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 SchfHwG, der vom Eigentümer mit Schornsteinfegerarbeiten beauftragt wird.

Der geltende § 1 Absatz 3 SchfHwG erfasst nicht ausdrücklich den Zutritt des von dem Eigentümer beauftragten Schornsteinfegers für Tätigkeiten im Sinne von § 2 Satz 1. Der neue Satz 2 stellt klar, dass Besitzer seinen Zutritt dulden müssen.

Satz 2 erfasst nur die Duldungspflicht von Besitzern, die nicht zugleich Eigentümer sind. Für die Regelung einer Duldungspflicht von Eigentümern hinsichtlich der dem Wettbewerb unterliegenden Schornsteinfegerarbeiten gibt es kein praktisches Bedürfnis. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, wenn und soweit die Eigentümer diese Schornsteinfegerarbeiten veranlassen; werden die Arbeiten dagegen nicht von ihnen veranlasst, besteht die Möglichkeit der Ersatzvornahme.

Für die vom Eigentümer veranlassten, nicht-hoheitlichen Schornsteinfegerarbeiten sowie deren Durchsetzung bedarf es eines öffentlich-rechtlich ausgestalteten Zutrittsrechts. Die Durchsetzung der Arbeiten im Rahmen der zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Eigentümer und Besitzer ist nicht ausreichend, weil sie nicht innerhalb der kurzen Fristen der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Kleinf Feuerungsverordnung und des Landesrechts (s. oben) zu gewährleisten ist.

Die Duldungspflicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 SchfHwG-E erfasst Tätigkeiten im Sinne von § 2 Satz 1. Sie erfasst damit – wie die Duldungspflicht nach § 1 Absatz 3 Satz 1 SchfHwG-E – Tätigkeiten, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG im Landesrecht geregelt sind (wie die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen). Es ist erforderlich, dass solche Tätigkeiten auch als Gegenstand der Duldungspflicht von § 1 Absatz 3 Satz 2 SchfHwG-E erfasst werden. Sie können nicht nur von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (dann ist Satz 2 anwendbar), sondern auch von anderen Schornsteinfegern durchgeführt werden.

Die Länder können die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Lüftungsanlagen in den Wettbewerb überführen. So hat z. B. das Bundesland Brandenburg geregelt, dass die Erstüberprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Lüftungsanlagen von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt wird. Für die wiederkehrenden Überprüfungen dieser Anlagen gilt dagegen § 2 SchfHwG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Brandenburgischen Kehr- und Überprüfungsverordnung vom 27. Oktober 2009).

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Der neue Absatz 4 sieht den Erlass einer Duldungsverfügung vor, wenn die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen den Zutritt nicht gestatten. Die Duldungsverfügung dient der Durchsetzung des Schornsteinfegerrechts im Wege des Vollstreckungsrechts. Die erzwungene Duldung ermöglicht dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den sonstigen Beauftragten der zuständigen Behörde die Durchführung der nicht-hoheitlichen Tätigkeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26 sowie die Vornahme der Feuerstättenschau und der sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten.

Die Ergänzung bezweckt eine Klarstellung des geltenden Rechts. Der geltende § 1 Absatz 3 SchfHwG ermächtigt die zuständige Verwaltungsbehörde, die gesetzlich geregelte Pflicht, den Zutritt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zu dulden, durch Verwaltungsakt anzuordnen und diese Verfügung dann zwangsweise zu vollziehen (so VGH

Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Dezember 1992, Az. 14 S 2326/91 zu § 1 Absatz 3 SchfG, der dem geltenden § 1 Absatz 3 SchfHwG entspricht).

Wenn die Eigentümer der Grundstücke oder Räume die Durchführung der nicht-hoheitlichen Tätigkeiten veranlassen, aber die Besitzer (z. B. Mieter) den Zutritt entgegen § 1 Absatz 3 Satz 2 SchfHwG verweigern, bedarf es einer Duldungsverfügung der zuständigen Behörde an den Besitzer. Der Zweitbescheid ist keine solche Duldungsverfügung, denn er wird „gegenüber dem Eigentümer“ festgesetzt (nach § 25 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG). Verweigert ein Mieter dem vom Vermieter beauftragten Schornsteinfeger den Zugang, muss nach der geltenden Rechtslage die Ersatzvornahme gegen den Vermieter eingeleitet werden, obwohl dieser seinen Verpflichtungen nachkommen will, jedoch nicht kann. Aufgrund der neuen Regelung kann eine Duldungsverfügung gegen den Mieter erlassen werden, um dem Schornsteinfeger den Zugang zu ermöglichen.

Die Duldungsverfügung beinhaltet ohne weiteres die Regelung, dass die Eigentümer und Besitzer den Zutritt durch die Öffnung verschlossener Räumlichkeiten ermöglichen müssen. Damit kann mit Vollstreckung der Duldungsverfügung zugleich die Öffnung der Räumlichkeiten zwangsweise durchgesetzt werden, auch wenn das jeweils geltende Landesvollstreckungsrecht eine allgemeine Berechtigung der Vollstreckungsbeamten zur Öffnung von Räumlichkeiten nicht regeln sollte.

Zu Nummer 3 (§ 2)

§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs bestimmt die Berechtigung zur Durchführung von (nicht-hoheitlichen) Schornsteinfegerarbeiten. Danach sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, alle anderen Schornsteinfeger und weitere Personen unter den genannten Voraussetzungen berechtigt (insbesondere Handwerker anderer Gewerke, die eine Ausübungsberechtigung für das Schornsteinfegerhandwerk nach § 7a erworben haben). § 2 Absatz 2 des Entwurfs regelt Berufspflichten dieser Berechtigten.

Der geltende § 2 Absatz 2 regelt die Berechtigung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten bis zum 31. Dezember 2012. Die Vorschrift ist durch Zeitablauf und im Hinblick auf die Einführung des Wettbewerbs im Schornsteinfegerwesen hinfällig.

Der geltende § 18 Absatz 1 regelt Berufspflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Die Vorschrift wird teilweise in § 2 Absatz 2 des Entwurfs verankert, weil sie insoweit systematisch hier als Berufspflicht aller Schornsteinfeger (nicht nur der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) richtig verortet ist.

Ferner wird in § 2 Absatz 2 des Entwurfs eine Berufspflicht geregelt, geeignete Messgeräte zu verwenden (vgl. § 2 Absatz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung). Zuletzt wird § 2 an die geänderte Nummerierung von Vorschriften der EU/EWR-Handwerk-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Eintragung in die Handwerksrolle kann mit einem Teilbereich des Schornsteinfegerhandwerks erfolgen (insbesondere bei Handwerkern anderer Gewerke, die eine Ausübungsberechtigung für das Schornsteinfegerhandwerk nach § 7a der Handwerksordnung erworben haben). Die entsprechenden Teiltätigkeiten sollen künftig im Schornsteinfegerregister im Einzelnen angegeben werden. Dadurch wird Verbrauchern Einblick darüber verschafft, mit welchen Teilqualifikationen Handwerker Schornsteinfegerleistungen anbieten.

Zu Nummern 5 (§ 4)

§ 4 wurde an die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger angepasst und zur besseren Verständlichkeit neu gefasst.

§ 4 Absatz 1 bezieht sich in seiner geltenden Fassung auf den „Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2“. Damit wäre ein Feuerstättenbescheid, der auf der Grundlage der Daten des Kehrbooks erstellt wurde, nicht erfasst. Die Neufassung der Vorschrift bezieht

sich daher allgemein auf die Durchführung der „im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten“.

Der Nachweis wird durch Formblätter einschließlich von Prüf und Messbescheinigungen geführt (vgl. Anlage 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

Formblätter können per Fax, E-Mail etc. zugesandt werden, Faksimile-Unterschriften sind nur ausreichend, solange der Eigentümer und der ausführende Schornsteinfeger eindeutig zugeordnet und identifiziert werden können, z. B. wenn eine Konkretisierung durch ein E-Mail-Anschreiben möglich ist. Schornsteinfeger können die von ihnen ausgefüllten Formblätter bei entsprechender Bevollmächtigung auch in Vertretung der Eigentümer unterschreiben.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Es wird durch ausdrückliche Regelung klargestellt, dass die Einrichtung der Bezirke „unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit“ erfolgt. Damit besteht eine Obergrenze für die Bezirksgröße, welche die zuständigen Behörden bei der Einrichtung von Bezirken zu berücksichtigen haben. Diese Obergrenze ist überschritten, wenn der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wegen der Größe des Bezirks nicht mehr die Betriebs- und Brandsicherheit sicherstellen könnte. Die frühere Festlegung der Bezirksgröße nach Auskömmlichkeit ist seit dem 1. Januar 2013 mit der Neuregelung des Schornsteinfegerwesens nicht mehr möglich.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Änderung stellt klar, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als natürliche Person tätig werden müssen und nach allgemeinem Handwerksrecht der Rolleneintragungspflicht unterliegen. Diese Klarstellung ist angebracht, weil im Vollzug des Schornsteinfegerrechts gelegentlich die Frage auftritt, ob eine Schornsteinfeger-Gesellschaft auch hoheitliche Tätigkeiten erbringen könne.

Zu Nummer 9 (§§ 9 bis 9b)

Die Änderungen betreffen die öffentliche Ausschreibung (§ 9), die Anforderungen an Bewerber und Bewerberinnen (§ 9a) sowie eine Verordnungsermächtigung (§ 9b).

zu § 9:

Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind befristet. Kehrbezirke müssen daher nach Ablauf von sieben Jahren wieder ausgeschrieben werden. Dabei ist bei umsatzstarken Kehrbezirken mit einer hohen Bewerbungsdichte und – aus Sicht der vollziehenden Landesverwaltung – mit einem gesteigerten Prozessrisiko wegen möglicher Konkurrentenverdrängungsklagen zu rechnen. Dagegen könnten andere Kehrbezirke keine Bewerber finden. Nach den Regelungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wurden im Jahr 2014 weit über 5 000 Kehrbezirke ausgeschrieben. Hierbei war bereits ein Mangel an Bewerbern festzustellen.

Die zuständige Behörde kann die Bestellung für (einen oder mehrere) bestimmte Bezirke ausschreiben. Die vorgesehene Änderung stellt klar, dass die Behörde alternativ das „Statusamt“ eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausschreiben kann. Ein solches Verfahren („Sammelausschreibung“) entspricht einer Stellenausschreibung im öffentlichen Dienst, bei der das Amt im statusrechtlichen Sinn, nicht aber ein konkreter Dienstposten ausgeschrieben wird.

Wenn die Behörde das Statusamt ausschreibt, ist eine Bewerbung für bestimmte Bezirke naturgemäß ausgeschlossen. Die Ausschreibung des Statusamtes begründet kein subjektives öffentliches Recht des Bewerbers, in einem bestimmten Bezirk bestellt zu werden.

Damit kann die Behörde bei Massenausschreibungen entscheiden, welchen der zu besetzenden Bezirke der ausgewählte Bewerber erhält (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung, wonach dem Notar „ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen“ wird). Dies ermöglicht regionale Verteilungen im Interesse einer lückenlosen Besetzung von Kehrbezirken und eine Verschlankung des Verfahrens. Mehrfachbewerbungen sind entbehrlich.

Die Behörde kann nach Zweckmäßigkeit entscheiden, ob sie die Bestellung für (einen oder mehrere) bestimmte Bezirke oder das Statusamt ausschreibt. Beide Verfahrensorten sind bereits nach geltendem Recht zulässig, so dass die vorgesehene Änderung der Klarstellung dient.

Ein praktisches Bedürfnis für die Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wird sich in der Regel nur dann ergeben, wenn mehr als ein Bezirk zu besetzen ist.

Die Behörde kann bei der Ausschreibung des Statusamtes nach Zweckmäßigkeit entscheiden, welchen Bezirk nach sie dem ausgewählten Bewerber zuweist.

zu den §§ 9a und 9b:

Die zuständige Behörde wird durch die vorgesehene Änderung in die Lage versetzt, von Bewerbern im Rahmen der Ausschreibung die Vorlage weiterer Erklärungen bzw. Unterlagen zu verlangen.

Sie kann festlegen, dass die Bewerber eine Rangfolge über die von ihnen bevorzugten Bezirke angeben müssen. Die Angabe einer Rangfolge entfällt naturgemäß, wenn nur ein bestimmter Bezirk ausgeschrieben wird.

Die zuständige Behörde kann ferner einen Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder (alternativ) eine Erklärung verlangen, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird. Diese Anforderung dient einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Kehrbezirksverwaltung. In der Praxis ist mitunter festzustellen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, die neu bestellt wurden, ihre Bestellung zugunsten eines anderen Bezirks aufgeben, weil ihnen dieser „attraktiver“ erscheint. Durch die zusätzliche Anforderung erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, ob ein Bewerber außerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit bereits bestellt wurde. Die Behörde kann so die Einhaltung der neuen Zweijahressperre (s. sogleich) überwachen.

Die zuständige Behörde legt in ihrer Auswahlentscheidung die Rangfolge der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung fest. Sie sichert dadurch ein gleichmäßig hohes Niveau beim Zugang zu der Beleihung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger. Der Beurteilungsspielraum der Behörde unterliegt nur eingeschränkt gerichtlicher Kontrolle.

Soweit kein Härtefall gegeben ist, sollen sich Bewerber frühestens zwei Jahre nach ihrer Bestellung erneut bewerben können. Diese Regelung soll Ämterstabilität und damit Vertrauen bei der Bevölkerung sichern. Darüber hinaus ermöglicht sie den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eine Vertrautheit mit den Verhältnissen in ihren Bezirken und umgebungsbedingten Risiken. Schließlich soll der Verzicht auf einen neu erworbenen Kehrbezirk zu dem Zweck der Bestellung in einem „attraktiveren“ Kehrbezirk vermieden werden. Die Änderung dient somit auch der ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Kehrbezirksverwaltung.

Die Vertrautheit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers mit den örtlichen Verhältnissen und die Sicherung einer kontinuierlichen Kehrbezirksverwaltung weisen einen direkten Bezug zu den Zwecken der Prüftätigkeit auf. Damit dient die vorgesehene Ände-

rung den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der Energieeinsparung.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Die Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG macht die Aufhebung der Bestellung durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde künftig entbehrlich. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 SchfHwG ist die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Ablauf des Monats, in dem der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger das 67. Lebensjahr vollendet, aufzuheben. Künftig ist kein Aufhebungsakt erforderlich, weil die Bestellung mit dem genannten Zeitpunkt ohne weiteres erlischt.

§ 10 Absatz 3 SchfHwG regelt in seiner geltenden Fassung die Verpflichtung der zuständigen Behörde, einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirkes zu bestellen, wenn sich keine geeignete Person für den ausgeschriebenen Bezirk beworben hat.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass zeitnahe Neuausschreibungen nicht immer erfolgreich sind. Der Entwurf ersetzt die Pflicht der Behörde zur Neuausschreibung durch eine entsprechende Befugnis. Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass der Bezirk spätestens drei Jahre nach der letzten Ausschreibung erneut auszuschreiben ist. Das soll neuen Bewerbern die Möglichkeit eröffnen, sich gewerblich zu betätigen, und dient somit der Stärkung des Wettbewerbs.

Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG regeln die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. Die Einteilung von Kehrbezirken ist damit Ländersache. Das Recht der Länder, einen Bezirk aufzulösen oder neu aufzuteilen, bleibt trotz § 10 SchfHwG-E unbenommen.

Zu Nummer 11 (§§ 11 und 11a)

Nach geltendem Recht ist die zuständige Behörde befugt, bei „vorübergehender Verhinderung“ des Kehrbezirkseinhabers einen anderen Schornsteinfeger zu beauftragen, die Aufgaben des verhinderten Inhabers wahrzunehmen (§ 11 Absatz 2 SchfHwG). Der Entwurf sieht eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Behörde für den Fall einer Verhinderung vor, die voraussichtlich länger als einen Monat dauern wird (§ 11 Absatz 3-E). Diese Anordnungsbefugnis der Behörde wird ferner auf den Fall ausgedehnt, dass ein Kehrbezirk wegen des Ablebens des Kehrbezirkseinhabers oder wegen der Rückgabe der Bestellung, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, „unbesetzt“ ist (§ 11a-E). Ein Bezirk ist auch dann im Sinne der Vorschrift „unbesetzt“, wenn die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wegen Unzuverlässigkeit widerrufen wurde.

Die Befugnis des Bezirkseinhabers, einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu ersuchen, seine Aufgaben für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen (§ 11 Absatz 1 SchfHwG), entfällt. Stattdessen hat künftig jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger der zuständigen Behörde Vertreter zu benennen.

Wenn eine Vertretung durch die Benannten nicht möglich ist, bestimmt die Behörde einen Vertreter (§ 11 Absatz 3 Satz 3 SchfHwG-E). Dabei „soll“ es sich um einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks handeln. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind daher wie nach geltendem Recht (§ 11 Absatz 3 Satz 1 SchfHwG) weiterhin verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hoheitliche Aufgaben auch außerhalb ihres Bezirks wahrzunehmen.

Die Behörde kann den Bezirk für die Dauer der Vertretung aufteilen. Wenn die zuständige Behörde zwei oder mehrere Vertreter bestimmt, kann sie somit den Vertretern Bezirksteile zuweisen. Das begrenzt den Umfang der Vertretungsaufgaben. So wird gewährleistet, dass die Vertreter ihren Aufgaben in ihren eigenen Bezirken zeitgleich mit der Vertretung nachkommen können.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Der geltende § 12 Absatz 1 Nummer 2 SchfHwG setzt für die Aufhebung der Bestellung voraus, dass die zuständige Behörde „auf Grund einer Überprüfung der Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Absatz 1 Satz 2“ zu der Auffassung gelangt ist, dass dieser die Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes nicht besitzt. Die Neufassung der Vorschrift stellt klar, dass die Behörde auch anderweitig zu ihrer Auffassung gelangt sein kann, solange ihre Auffassung auf Tatsachen beruht.

Die Unzuverlässigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auch dann festzustellen, wenn er nicht die Gewähr bietet, die geltende Rechtsordnung jederzeit verlässlich zu beachten. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann auch auf einem Verhalten im privaten Bereich beruhen (so bereits BVerwG 8 C 28.11 vom 7. November 2012).

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 SchfHwG ist die Bestellung mit Ablauf des Monats, in dem der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger das 67. Lebensjahr vollendet, aufzuheben. Durch die geplante Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG wird ein Aufhebungsakt künftig entbehrlich sein (s. bereits vorstehende Begründung zu § 10). Daher wird § 12 Absatz 1 Nummer 3 SchfHwG aufgehoben.

Der Entwurf sieht vor, dass die zuständige Behörde ein amtsärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers anfordern kann. Dies soll eine sachkundige Entscheidung über die Aufhebung der Bestellung ermöglichen. Das amtsärztliche Gutachten zum Nachweis einer eventuell vorliegenden Berufsunfähigkeit im Sinne der Regelung über das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 38 Absatz 4 SchfHwG) bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 13 (§ 12a)

Der Entwurf schließt die Haftung des Staates für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus. Die Regelung ist an § 19 Absatz 1 Satz 4 der Bundesnotarordnung angelehnt. Durch die Regelung wird die Überleitung der Haftung der be-

vollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf das jeweilige Bundesland (Artikel 34 Satz 1 GG) abbedungen. Die Regelung des § 12a greift nur, soweit im jeweiligen Landesrecht nicht schon die Haftung des Landes ausgeschlossen ist.

Hierzu im Einzelnen:

Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I, S. 2242) hat die Ausschreibung von Kehrbezirken eingeführt. Für eine Bestellung sind alle Bewerber unter den Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 SchfHWG und ungeachtet regionaler Herkunft geeignet.

Damit erfolgt die Ausschreibung eines Kehrbezirks faktisch immer bundesweit. Im Hinblick darauf ist es sinnvoll, dass auch bundesweit dieselben Regelungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gelten. Das erleichtert Bewerbern den Wechsel in ein anderes Bundesland und stärkt somit den Wettbewerb.

Der Haftungsausschluss nach § 1 Absatz 3 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt“ vom 1. August 1909 (Preußische Gesetzessammlung S. 691) gilt als Landesrecht aber nur im ehemaligen preußischen Staatsgebiet fort. § 5 Nummer 1 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten (in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist) gilt zwar ebenfalls fort, ist aber nicht auf bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als „Landesbeamte“ anwendbar.

Damit ist in wenigen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg) eine Haftungsüberleitung nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes möglich, während in den übrigen Bundesländern die Haftung des Staates ausgeschlossen ist.

Um bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, sieht der Entwurf vor, dass die Haftung des Staates für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgeschlossen ist.

In der Praxis haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bereits ganz überwiegend Berufshaftpflichtversicherungen für Schornsteinfeger abgeschlossen. Diese Versicherungen decken auch Schäden aus der hoheitlichen Tätigkeit von Schornsteinfegern ab. Die Policen sehen allerdings vor, dass der Versicherer nicht für den Versicherungsfall eintritt, wenn ein Dritter (wie das Bundesland als Bestellungskörperschaft) haftet.

Somit haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, die durch die Neuregelung betroffen sind (weil die Haftung nicht länger auf das Land übergeht), unverändert die Möglichkeit, sich mit Betriebshaftpflichtversicherungen abzusichern.

Zu Nummern 14 und 15 (Überschriften von Kapitel 3 und von § 13)

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger.

Zu Nummer 16 (§§ 14, 14a und 14b)

Der Entwurf ändert die Regelung der Feuerstättenschau in § 14 und führt einen neuen §14a zur Regelung des Feuerstättenbescheids ein. § 14b enthält eine Regelung zu der Gegenstands- oder Streitwertfestsetzung in Widerspruchsverfahren oder in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die einen Feuerstättenbescheid zum Gegenstand haben.

zu § 14:

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG darf eine Feuerstättenschau „frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergehenden Feuerstättenschau“ durchgeführt werden. Die Feuerstättenschau ist zwei Mal während des siebenjährigen Beststellungszeitraums durchzuführen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG). Im Vollzug war zu beobachten, dass

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Feuerstättenschau im Hinblick auf § 14 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG teilweise bereits zwei Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchführten. Das führte zu Abweichungen bei den Zeitabständen für die Feuerstättenschau, weil die nächste Feuerstättenschau dann erst nach bis zu fünf Jahren fällig wird.

Daher wird die Regelung in § 14 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG zur stärkeren Angleichung der Zeitabstände durch die Bestimmung ersetzt, dass eine Feuerstättenschau „frühestens drei Jahre“ nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden darf.

Weiterhin soll die Feuerstättenschau nach dem Entwurf spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden. Das soll bei einem Wechsel des Bezirksinhabers möglichst gleichbleibende Zeitabstände zwischen den Feuerstättenschauen gewährleisten.

Der Entwurf stellt klar, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Eigentümern eine schriftliche Meldung über die bei der Feuerstättenschau festgestellten Mängel zu übergeben haben. Diese Regelung ist deklaratorisch, weil die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Vermeidung von Feuergefahren bereits nach geltendem Recht aufgrund ihrer Amtsstellung auf Mängel hinweisen müssen, die sie bei der Feuerstättenschau feststellen.

Mängel sind nach geltendem Recht im Rahmen der regelmäßigen Kehrungen, Messungen und Überprüfungen zu melden (§ 5). Sie sind auf den Formblättern im Sinne von § 4 SchfHwG zu vermerken (s. das entsprechende Muster von Anlage 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung). Mängel, die schon bei der Feuerstättenschau entdeckt werden, werden noch früher beseitigt. Dadurch sollen Schadensfälle vermieden werden. Diese Anforderung verbessert somit den Vollzug des Schornsteinfegerrechts und beugt erhöhtem Erfüllungsaufwand wegen verzögerter Mängelbeseitigung vor.

Die Mängelmeldung (nach § 5 sowie nach § 14) muss die Art und Beschreibung des Mangels, Vorschläge für die Mängelbeseitigung, die Lage des Mangels, Aussagen zur

Gefährdungslage, einen Hinweis zur Beseitigungsfrist und eventuell einen Hinweis für die Eigenverantwortung und Haftung des Eigentümers oder Betreibers beinhalten.

Die Feststellung muss den betroffenen Eigentümer konkret informieren, welche Maßnahmen er zu veranlassen hat, und muss (im Falle von § 5) dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger darüber Kenntnis verschaffen. Ferner muss die zuständige Behörde durch die Mängelmeldung die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls einen Bescheid mit einer entsprechenden Verpflichtung zu erlassen. Es ist daher eine „tenorierungsfähige“ Feststellung für einen entsprechenden Verwaltungsbescheid der zuständigen Behörde erforderlich.

Die Zuständigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für bauliche „Anlagen“ erfasst auch Lüftungsanlagen im Sinne des Einigungsvertrags (Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 1000), soweit das Landesrecht dies entsprechend vorsieht. Diese Lüftungsanlagen sind „Einrichtungen, die der gewerblichen und privaten Belüftung (Zuluft) und Entlüftung (Abluft) von Räumen oder der Abführung der Abluft aus gewerblichen Dunstabzugsanlagen dienen, einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch“ (so die Begriffsbestimmung in § 2 der Brandenburgischen Kehr- und Überprüfungsordnung vom 27. Oktober 2009). Sie sind als Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 sowohl nach geltendem Recht als auch nach diesem Entwurf Gegenstand der Feuerstättenschau.

zu § 14a:

Zur Verbesserung von Lesbarkeit und Systematik wird die Regelung des Feuerstättenbescheids in § 14 Absatz 2 in eine eigene Vorschrift überführt. Ferner wird durch ausdrückliche Regelung klargestellt, dass die Bezirksinhaber befugt sind, durch Feuerstättenbescheid die Anzahl der Arbeiten im Kalenderjahr und Fristbeginn und Fristende der jeweiligen Arbeiten zu regeln.

Durch die Regelung von Fristbeginn und Fristende bestimmt der Feuerstättenbescheid den konkreten Zeitraum, in welchem die Arbeiten im Kalenderjahr zu erledigen sind (z. B. im „Monat Mai“, vgl. die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 5. März 2013, Az. M 1 K 12.5527).

Der Entwurf stellt klar, dass der Feuerstättenbescheid für und gegen die Rechtsnachfolger wirkt. Das trägt der Rechtsnatur des Feuerstättenbescheids als dinglichem Verwaltungsakt Rechnung. Ferner sieht der Entwurf im Interesse eines modernen Vollzugs vor, dass der Feuerstättenbescheid schriftlich oder elektronisch zu erlassen ist.

Nach der Übergangsvorschrift des § 17 Absatz 3 a. F. haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Feuerstättenbescheid unter den dort geregelten Voraussetzungen auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs zu erstellen. Die Durchführung einer Feuerstättenschau ist dann ausnahmsweise entbehrlich. Diese Regelung wird mit Änderungen dauerhaft im SchfHwG verankert.

Die Eigentümer wählen die Schornsteinfeger aus und beauftragen sie mit der Durchführung der regelmäßigen Schornsteinfegerarbeiten. Daher wird es praktisch nicht vorkommen, dass Eigentümer diesen Schornsteinfegern den Zutritt verweigern. Ein praktisches Bedürfnis für den Erlass eines Feuerstättenbescheids auf Basis des Kehrbuchs für diesen Fall besteht daher nicht (anders bei der Rechtslage, die bis zur Einführung des Wettbewerbs galt, § 17 Absatz 3 Nummer 2 SchfHwG). Wenn Besitzer den Zutritt verweigern, ist eine Duldungsverfügung zu erlassen (§ 1 Absatz 4 des Entwurfs).

Eine Änderung der Intervalle nach Absatz 3 Nummer 1 (neu) erfasst Änderungen, die durch Rechtsänderung oder ein geändertes Nutzungsverhalten der Eigentümer veranlasst sind.

Absatz 3 Nummer 2 (neu) sieht vor, dass ein Feuerstättenbescheid auf Basis des Kehrbuchs für Anlagen erstellt wird, für die bislang noch kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde. Das soll z. B. den kurzfristigen Erlass eines Feuerstättenbescheids ohne die Notwendigkeit einer Feuerstättenschau ermöglichen, wenn nach Übergabe eines Kehr-

bezirks der Nachfolger feststellt, dass der fristgerechte Erlass des Feuerstättenbescheids versäumt wurde.

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sollen die Eigentümer auf die Frist für die Erledigung der Kehrarbeiten hinweisen. Dadurch soll vermieden werden, dass ein Zweitbescheid und eine Ersatzvornahme nach den §§ 25 und 26 notwendig werden.

Der Entwurf sieht in Absatz 4 vor, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei Bauabnahmen einen Feuerstättenbescheid zu erstellen hat. Bei wörtlicher Auslegung des geltenden § 14 Absatz 2 Satz 1 SchfHWG setzt der Feuerstättenbescheid eine Feuerstättenschau voraus („Bei der Feuerstättenschau...“). Die Regelungsabsicht des Gesetzgebers kam dadurch nicht deutlich zum Ausdruck. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass schon bei Bauabnahmen entsprechend der bisherigen Praxis ein Feuerstättenbescheid erlassen wird, damit die Pflichten der Eigentümer zur Veranlassung der Schornsteinfegerarbeiten festgesetzt werden.

zu § 14b:

Gemäß § 14b des Entwurfs beträgt der Streit- und Gegenstandswert 500 Euro. Das entspricht schätzungsweise im statistischen Durchschnitt der Summe der Entgelte, welche für die in dem Feuerstättenbescheid festgelegten Schornsteinfegerarbeiten zu entrichten sind.

Die obergerichtliche Praxis hat sich dahingehend entwickelt, dass bei Klagen gegen Feuerstättenbescheide im Rahmen der Streitwertfestsetzung regelmäßig der Aufgangstreitwert des § 52 Absatz 2 GKG in Höhe von 5 000 Euro zur Anwendung kommt (z. B. OVG Münster, Beschluss vom 25.11.2011 – 4 E 1175/11 und Beschluss vom 17.09.2013 – 4 E 408/13; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.2011 – 8 OA 34/11; OVG Saarlouis, Beschluss vom 04.03.2011 – 1 B 30/11; VGH München, Beschluss vom 24.03.2014 – 22 C 14.472).

Entsprechend hoch fallen die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten aus (die Streitwertfestsetzung ist auch für den sogenannten Gegenstandswert und damit die Gebühren des Rechtsanwalts im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens maßgebend, §§ 23 Absatz 1, 32 Absatz 1 RVG). Demgegenüber beläuft sich die Summe der Entgelte für die durch den Bescheid festgelegten Schornsteinfegerarbeiten im Durchschnitt auf lediglich 100 bis 200 Euro im Kalenderjahr.

Die Festsetzung des Auffangstreitwerts nach § 52 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) führt dazu, dass das Kostenrisiko bei anwaltlicher Vertretung im Rahmen eines Vorverfahrens und bei Anfechtungsklagen sowohl für den Eigentümer als auch für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unverhältnismäßig hoch ist. Dabei wird der Klageweg insbesondere in den Bundesländern beschritten, in denen mangels Vorverfahren unmittelbar eine gerichtliche Entscheidung angestrebt werden muss.

Wenn bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens anwaltlich vertreten sind, haben sie die ihnen entstehenden Anwaltskosten auch im Falle einer Rücknahme des Widerspruchs zu tragen (Oberverwaltungsgericht Bautzen 16.01.2015 – 3 A 804/13; Kallerhoff in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 80 Rn. 51).

Wegen der hohen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten besteht die Gefahr, dass der Versicherer die Rechtsschutzversicherung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers kündigt. Dieses Risiko wird durch die geplante Änderung verringert.

Zu Nummer 17 (§ 15)

Folgeänderung wegen der Änderung von § 14 SchfHwG.

Zu Nummer 18 (§ 16)

Der Entwurf stellt klar, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bescheinigungen über die Tauglichkeit und Benutzbarkeit von „Feuerungsanlagen“ ausstellen, soweit

dies durch Landesrecht vorgesehen ist (also nicht nur bei „Abgasanlagen“ und „Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen“ wie nach dem geltenden § 16 Satz 1).

Gemäß der Neuregelung in Absatz 2 hat der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger entsprechend dem aufgehobenen § 13 Absatz 1 Nummer 7 SchfG Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk zu leisten.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Streichung der Vorschrift wegen Außerkrafttretens des Schornsteinfegergesetzes. Im Übrigen sind mit den §§ 14, 14a n.F. entsprechende Regelungen für die Feuerstättenschau, den Feuerstättenbescheid und vorläufige Sicherungsmaßnahmen gegeben.

Zu Nummer 20 (§ 18)

Die Anforderungen an die Neutralität der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden verschärft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Bauabnahmen. Dadurch sollen Umgehungen der Neutralitätspflichten durch die Gründung einer Gesellschaft vermieden werden. Die Nutzungsüberlassung erfasst z. B. das Angebot von Energiespar-Contracting durch Schornsteinfeger.

Unwesentliche Beteiligungen an der verkaufenden/einbauenden Gesellschaft sind von der Vorschrift nicht erfasst (z. B. der Besitz einer einzigen Aktie einer börsennotierten Aktiengesellschaft).

Zu Nummer 21 (§ 19)

Zu Buchstaben a und b

Der Entwurf nimmt eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger vor. Ferner wird § 19 an die

Überführung des Feuerstättenbescheids in eine eigenständige Vorschrift (§ 14a) angepasst. Weiterhin werden die Mitteilungspflichten der Verwalter und der Wohnungseigentümer aus systematischen Gründen in einen eigenen Paragraphen (§ 19a) überführt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Ferner wird das Wort „Betreiber“ durch das Wort „Besitzer“ ersetzt. Das Wort „Betreiber“ ist der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entlehnt (z. B. § 15 1. BImSchV). Das SchfHwG regelt demgegenüber die Rechte und Pflichten von Eigentümern und Besitzern (so die Duldungspflichten der Besitzer nach § 1 Absatz 3 SchfHwG). Daher soll das Wort „Besitzer“ zur Vereinheitlichung auch in § 19 SchfHwG verwendet werden. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird ergänzt, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Zuweisung der Anlage zur Abgasanlage im Kkehrbuch einzutragen haben. Die Zuweisung zur Abgasanlage macht die Verbindung von Feuerstätte, Kamin und Wohnung bzw. Gebäude eindeutig identifizierbar. Das bildet die Grundlage für die Beurteilung für den Neuanschluss und den sicheren Austausch von Feuerstätten. Dies ist insbesondere für die Ausstellung von Feuerstättenbescheiden für große Gebäude von Bedeutung.

Zu Buchstabe c

Die Vollzugspraxis hat mitunter Mängel der Kkehrbuchführung offengelegt. Bei der Übergabe von Kkehrbüchern an einen Nachfolger war gelegentlich festzustellen, dass Kkehrbuchdaten fehlten oder unvollständig waren. Vollständige Kkehrbuchdaten sind aber Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kkehrbezirksverwaltung.

Um Mängeln beim Verwaltungsvollzug entgegenzuwirken, werden die Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Übergabe von Bezirken an Nachfolger konkretisiert. Der Entwurf sieht vor, dass die Feuerstättenbescheide, die zugrunde liegenden Kkehrbücher, die Kkehrbuchunterlagen und elektronisch gespeicherte Daten der letzten sieben Jahre an den Nachfolger übergeben bzw. übermittelt werden.

Feuerstättenbescheide sind grundsätzlich zwei Mal während der siebenjährigen Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zu erlassen. Der Entwurf sieht die Übergabe der „letzten zwei Feuerstättenbescheide“ vor. Damit sind die während dieses siebenjährigen Zeitraums erlassenen Bescheide erfasst.

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger werden für einen Zeitraum von sieben Jahren bestellt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG). Nach § 19 Absatz 2 Satz 3 SchfHwG muss das Kkehrbuch „jährlich abgeschlossen werden“. Der Entwurf lässt diese Bestimmung unverändert. Er sieht damit vor, dass der bisherige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Kkehrbücher, die Kkehrbuchunterlagen und die Daten übergibt, die er während seiner Bestellung verwaltet hat. Im Vollzug ist es mitunter erforderlich, auf diese Kkehrbücher zuzugreifen, etwa für die Durchsicht von Bauabnahmebescheinigungen, Bauskizzen oder Mängelmeldungen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 3 SchfHwG ist das Kkehrbuch elektronisch zu führen. Der Entwurf lässt diese Vorschrift unverändert. Er bestimmt für die Übergabe des Kkehrbezirks, dass die elektronisch gespeicherten Daten dem Nachfolger auf Kosten des bisherigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers kostenfrei sowie maschinell verwertbar und lesbar zur Verfügung zu stellen sind.

Die maschinelle Lesbarkeit kann dadurch sichergestellt werden, dass die elektronische Datenverarbeitung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gängigen Anforderungen des Berufsstandes an eine Schnittstelle Rechnung trägt. Das bedeutet, dass sämtliche Daten unmittelbar eingelesen und verarbeitet werden können, ohne dass die Daten nochmals individuell einzugeben und zu erfassen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die verschiedenen Softwareanbieter sich im Interesse ihrer Kunden zeitnah und nachhaltig auf die neue Rechtssituation einstellen werden.

Wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seinen Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, ist der Nachfolger nach den bisherigen Erfahrungen der Vollzugspraxis gezwungen, die Daten des Kkehrbuchs neu zu erheben. Er muss eine Bege-

hung aller betroffenen Grundstücke und Gebäude durchführen und die Feuerungsanlagen im Kkehrbuch erfassen.

Nach der Neuregelung soll der bisherige Inhaber des Bezirks als Verursacher die Kosten für diese Erhebung tragen. Die Kostentragungspflicht soll die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anhalten, ihren Pflichten bei der Übergabe von Kkehrbezirken nachzukommen.

Zu Buchstaben d bis e

Die Neufassung der Datenschutzbestimmung stellt klar, dass personenbezogene Daten aus dem Kkehrbuch an die zuständige Behörde übermittelt werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Ferner enthält die Überarbeitung eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger.

Zu Nummer 22 (§19a)

§ 19 SchfHwG regelt die Führung des Kkehrbuchs. Er enthält in seiner geltenden Fassung Mitteilungspflichten der Verwalter und der Wohnungseigentümer. Aus systematischen Gründen werden diese in einen eigenen Paragraphen in Form von § 19a überführt. Das ermöglicht auch die Bußgeldbewehrung dieser Pflichten.

Zu Nummer 23 (§ 20)

Der Entwurf enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und der Gebühr für die Ersatzvornahme. Ferner wird das SchfHwG an das Bundesgebührengesetz angepasst.

Der Entwurf passt Absatz 1 an das Bundesgebührengesetz an, indem das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt wird. Nach Absatz 4 des Entwurfs sind in die Gebühr

die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen ohnehin einzubeziehen. Ferner sieht Absatz 4 des Entwurfs vor, dass die Gebühr der Kostendeckung dient. Daher entfällt die Notwendigkeit, den Zweck der Gebührenerhebung in Absatz 1 zu bestimmen.

Zu Buchstabe a

Zur Mahngebühr:

Anlage 3 Nummer 5.16 der Kehr- und Überprüfungsordnung in der bis zum Jahresablauf 2012 geltenden Fassung sah eine Mahngebühr für den Fall vor, dass eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde. Rechtsgrundlage für diese Gebührenregelung war das Schornsteinfegergesetz (aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. November 2008, BGBl. I 2242).

Das SchfHwG enthält bislang keine Verordnungsermächtigung für die Regelung einer Mahngebühr. Diese Lücke soll durch die Änderung von § 20 geschlossen werden, um den durch Mahnungen entstehenden Verwaltungsmehraufwand abgelten zu können.

Nach dem SchfHwG sind bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nicht berechtigt, ihre Gebühren durch Leistungsbescheide einzufordern. Die Rechnung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist kein vollstreckbarer Verwaltungsakt. Sie unterfällt damit dem Zivilrecht. Die Erhebung von Mahngebühren nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen kommt für die Mahnung rückständiger Gebühren nicht in Betracht.

Zur Gebühr für die Ersatzvornahme:

Unter den Voraussetzungen von § 26 Absatz 1 SchfHwG führen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Auftrag der zuständigen Behörde eine Ersatzvornahme durch. Das Auftragsverhältnis berechtigt die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, von der Behörde eine Vergütung für die Ersatzvornahme zu verlangen.

Nach dem geltenden § 26 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG erhebt die zuständige Behörde für die Ausführung der Ersatzvornahme von dem betroffenen Eigentümer Kosten (Gebühren

und Auslagen). Die Verordnungsermächtigung in § 20 SchfHwG erfasst aber nicht die Regelung einer Gebühr für die Vornahme der Ersatzvornahme. Diese Lücke soll ebenfalls durch die Änderung von § 20 geschlossen werden.

Im Vollzug des geltenden Rechts ist gelegentlich zu beobachten, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Annahme eines Auftrags zur Durchführung von (nicht-hoheitlichen) Schornsteinfegertätigen möglicherweise in der Erwartung ablehnen, für die Durchführung ebendieser Tätigkeit im Wege der Ersatzvornahme eine wesentlich höhere Vergütung zu erzielen. Die Regelung einer Gebühr für die Ersatzvornahme durch den Ordnungsgeber soll dem entgegenwirken. Die Festsetzung einer Gebühr bewirkt eine Deckelung der Kosten für die Eigentümer. Das verhindert, dass Eigentümer durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in die Ersatzvornahme „hineingedrängt“ werden.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 2 SchfHwG enthält Regelungen, die auf den Tatbestand der „Kosten“ im Sinne von § 20 Absatz 1 SchfHwG Bezug nimmt. Der Entwurf passt Absatz 1 an das Bundesgebührengesetz an, indem das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt wird. Daher ist in § 20 Absatz 2 SchfHwG eine entsprechende Anpassung als Folgeänderung notwendig.

Zu Buchstabe c

Die vorgesehene Gesetzesänderung wird ferner für eine Anpassung des Gesetzes an das Bundesgebührengesetz genutzt. Bei § 20 SchfHwG handelt es sich um eine Regelung, bei der das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Gebührenregelungen fortbesteht. Solche fachlichen Regelungen sollten sich im Interesse der Rechtsvereinheitlichung an dem Bundesgebührengesetz orientieren (vgl. amtliche Begründung BT-Drs. 17/10422, S. 81). Eine sachliche Änderung der Gebührenbemessung ist damit nicht verbunden. Vielmehr bleiben die derzeit in der Kehr- und Überprüfungsordnung geregelten Gebührentatbestände unberührt.

Zu Nummer 24 (§ 21)

Um Mängeln beim Verwaltungsvollzug entgegenzuwirken, werden die Befugnisse der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung der Kkehrbuchführung konkretisiert. Es wird klargestellt, dass die Behörde verlangen kann, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Kkehrbuch und Kkehrbuchunterlagen in elektronischer Form, kostenfrei sowie maschinell verwertbar und lesbar übergibt. Die Kostentragungspflicht des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz wird durch diese Klarstellung nicht berührt.

Ferner sieht der Entwurf eine Erhöhung des Warnungsgeldes auf bis zu zwanzigtausend Euro vor.

Zu Nummer 25 (§ 24)

Die Geldbuße für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Kkehrbezirken an einen Nachfolger wird erhöht.

Ferner werden die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände ergänzt. Die Mitteilungspflichten von Verwaltern und Wohnungseigentümern werden bußgeldbewehrt. Ferner wird die Pflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, geeignete Messgeräte zu verwenden, bußgeldbewehrt. Schließlich wird die Pflicht sanktioniert, den Eigentumswechsel den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern mitzuteilen.

Zu Nummer 26 (§ 25)

Der Entwurf sieht im Interesse eines modernen Vollzugs vor, dass der Zweitbescheid schriftlich oder elektronisch zu erlassen ist.

Zu Nummer 27 (§ 26)

Der Entwurf stellt klar, dass die zuständige Behörde die Ersatzvornahme „unverzüglich“ einleiten muss. Das soll einer Verzögerung, die in der Praxis gelegentlich festzustellen war, entgegenwirken.

Darüber hinaus passt der Entwurf § 26 Absatz 2 an das Bundesgebührengesetz an, indem das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt wird. Ferner wird eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich be-
liehenen Schornsteinfeger vorgenommen.

Zu Nummer 28 (§ 31)

Die Möglichkeit für Versorgungsberechtigte, die aufgrund der Schließung der Zusatzversorgung weniger als fünf Jahre Beiträge zur Zusatzversorgung entrichtet haben, für die fehlende Zeit Beiträge an die Versorgungsanstalt nachzuzahlen, bestand bis zum 30. Juni 2013 und ist damit ausgelaufen.

Zu Nummer 29 (§§ 43, 44 und 45)

Es wird klargestellt, dass das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit dem im aufgehobenen Schornsteinfegergesetz geregelten Ruhegeld nach Versetzung in den Ruhestand (§ 29 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 SchfG in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) entspricht. Regelungen wie § 38 Absatz 4 Satz 3 SchfHwG (Nachprüfung des weiteren Vorliegens der Berufsunfähigkeit) sind also für Altfälle anwendbar.

Der bisherige § 43 ist seit Erlass der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013, hinfällig geworden. Seit Erlass der Kehr- und Überprüfungsordnung ist die Übergangsregelung des § 44 SchfHwG ebenfalls hinfällig geworden.

Zu § 45: Artikel 1 Nr. 13 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Diese Bestimmung schließt die Haftung des Staates für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus. Das nachgeschaltete Inkrafttreten soll den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und der Versicherungswirtschaft ermöglichen, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Artikel 2

Die Betretungsrechte der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden durch dieses Gesetz erweitert. Ferner werden Betretungsrechte für Tätigkeiten im Sinne von § 2 Satz 1 ausdrücklich geregelt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird damit durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c dieses Gesetzes eingeschränkt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (NKR-Nr. 3769)**

I. Zusammenfassung

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand	9.300 Stunden
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand	2.000 Euro
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand	13.000 Euro
„One in one out“-Regel	Im Sinne der „One in one out“-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ dar.
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt und dabei das ERBEX-Tool zur Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Der NKR macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit der Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) wird die sog. Sammelausschreibung ausdrücklich geregelt. Bestellungen zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern sind auf sieben Jahre befristet. In der Vergangenheit konnten als „unattraktiv“ geltende Bezirke durch die zuständigen Behörden nicht besetzt werden, während es für andere Bezirke eine Vielzahl an Bewerbern gab. Die zuständige Behörde legt jedes Land für sich fest. In Nordrhein-Westfalen handelt es sich um die Bezirksregierungen, während in Brandenburg diese Aufgabe den Kreisordnungsbehörden zugewiesen ist. Andere Länder haben die Ausschreibungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger einer einzigen Behörde übertragen (so beispielsweise Baden-Württemberg dem Regierungspräsidium Stuttgart).

Das Instrument der Sammelausschreibung ermöglicht es der zuständigen Behörde, nur das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auszuscheiden. Die Zuteilung auf die einzelnen Bezirke erfolgt in einem zweiten Schritt durch die zuständige Behörde, ohne dass die ausgewählten Kandidaten einen Anspruch auf einen bestimmten Bezirk haben. Ausschreibungen für bestimmte Bezirke bleiben weiterhin möglich.

Der Gesetzesentwurf enthält noch weitere Änderungen: Eigentümer von kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen müssen einen Eigentumswechsel der zuständigen Behörde gegenüber zukünftig anzeigen. Gleiches gilt für die Erben, falls der Eigentümer verstirbt.

Darüber hinaus enthält der Entwurf unter anderem

- eine Verordnungsermächtigung zur Erhebung einer Gebühr für Mahnungen und Ersatzvornahmen,

- die Pflicht zur Vorlage zusätzlicher Nachweise und Erklärungen bei der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren, wenn die Behörde sich des Instruments der Sammelausschreibung bedient sowie
- die Pflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, das sog. Kkehrbuch der zuständigen Behörde jährlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung an die zuständige Behörde dient der Vorbeugung von Datenverlusten. Sie stellt sicher, dass zumindest die Daten des Vorjahres lückenlos zur Verfügung stehen und ein neuer Kkehrbezirksmeister auf diese Daten zugreifen kann.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat das ERBEX-Tool zur Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. ERBEX ist ein Excel-basiertes Werkzeug, das der einfacheren Erfassung und Darstellung des Erfüllungsaufwands und der Erleichterung eines strukturierten Informationsaustauschs mit den Regeladressaten dienen soll. Erfüllungsaufwand, der den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern entsteht, wird dem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zugerechnet, weil die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben erhöht den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 9.300 Stunden (betrifft rund 280.000 Fälle im Jahr). Die Erhöhung resultiert aus den oben beschriebenen Anzeigepflichten.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 2.000 Euro. Grund hierfür ist die neu eingeführte Pflicht der Bewerber, der zuständigen Behörde bei Sammel-ausschreibungen zusätzliche Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Dabei handelt es sich zum einen um den Nachweis über eine bestehende Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, zum anderen um eine entsprechende Erklärung, falls eine solche Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Weiterhin müssen die Bewerber eine Rangfolge der bevorzugten Bezirke erstellen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt rund 13.000 Euro und ergibt sich hauptsächlich dadurch, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger künftig das sog. Kkehrbuch der zuständigen Behörde jährlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen müssen.

„One in one out“-Regel

Im Sinne der „One in one out“-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von etwa 2.000 Euro dar.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c ist § 1 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Sofern der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes den Zutritt oder die Durchführung der in den §§ 14, 15 und 26 sowie in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten oder die Durchführung von Tätigkeiten, die durch Landesgesetz vorgesehen sind, entgegen Absatz 3 nicht gestattet, erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung.“

Begründung:

Die Regelung des Gesetzentwurfs zur Verwaltungsvollstreckung in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c durch Neufassung des § 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG-E greift zu kurz. Das Problem der bisher fehlenden Regelung einer Vollstreckungsvorschrift im SchfHwG wird nur unzureichend gelöst.

Der neu eingeführte § 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG-E greift nach seinem Wortlaut zwar die Vollstreckung des Betretungsrechts auf, nicht jedoch explizit die Maßnahmen nach §§ 14, 15 und 26 SchfHwG, so dass für diese weiterhin keine Vollstreckungsregelungen bestehen. Deshalb sind die konkreten Maßnahmen zum Brandschutz nach §§ 14, 15 und 26 SchfHwG, die über ein „Betreten“ des Grundstücks oder Raumes hinausgehen, weiterhin nicht erfasst. Insoweit bedarf es einer Gesetzesänderung, die alle Aspekte von Vollstreckungsmaßnahmen erfasst und somit alle Regelungslücken eindeutig schließt. Außerdem wird das Zutrittsrecht zur Durchführung der freien Arbeiten geregelt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c (§ 10 Absatz 3 Satz 1a – neu – SchfHwG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c ist in § 10 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„§ 11 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Durch den eingefügten Satz wird klargestellt, dass der kommissarische Verwalter die Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt. Die Regelungen des Kapitels 3 und 4 (Aufgaben, Pflichten, Befugnisse, Bußgeld, Ersatzvornahme) gelten für den kommissarischen Verwalter genauso wie für den Vertreter gemäß § 11 SchfHwG. Außerdem wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, einen Bezirk, auf den sich keine geeignete Person beworben hat, für die kommissarische Verwaltung auf mehrere Verwalter aufzuteilen. Auch insofern würde die kommissarische Verwaltung (§ 10 Absatz 3 SchfHwG) genauso behandelt, wie die Verwaltung im Vertretungsfall (§ 11 Absatz 4 SchfHwG).

Die Aufteilung eines unbesetzten Bezirkes entspricht der gängigen Praxis, die sich bewährt hat. Es ist nicht realistisch, dass ein einziger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zusätzlich zu seinem eigenen Bezirk einen weiteren kommissarisch verwalten kann. Eine Aufteilung durch die Behörde dient der Betriebs- und Brandsicherheit, da die Übernahme der kommissarischen Verwaltung eines Teilbezirkes zu keiner Überforderung des Verwalters führt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 26 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG)

In Artikel 1 Nummer 27 ist in § 26 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf geplante Änderung, dass bei der Ersatzvornahme zukünftig nicht mehr Kosten, sondern nur noch Gebühren erhoben werden, kann nicht abschätzbare finanzielle Belastungen der Behörden des Kreises und der Städte in den Ländern zur Folge haben.

Kommt ein Eigentümer seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Schornstefeger-Handwerksgesetz ergeben, nicht nach, dann veranlasst die Behörde gemäß § 26, dass die vorgeschriebenen Schornstefegerarbeiten im Rahmen der Ersatzvornahme durchgeführt werden. Dafür beauftragt sie den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornstefeger (bBSF) mit der Durchführung der Arbeiten. Das Auftragsverhältnis berechtigt den bBSF von der Behörde eine Vergütung zu verlangen. Bisher konnte die Behörde diese Vergütung als Auslagen vom betroffenen Eigentümer zurückfordern.

Die Regelung der Nummer 27 des Entwurfes sieht nun vor, dass die Behörde die Rechnung des bBSF zukünftig nicht mehr „weiterreichen“ kann, sondern statt dessen eine Gebühr vom Eigentümer einfordert, die der Gesetzgeber (voraussichtlich der Bund) erst noch festlegen muss.

Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass „bBSF die Annahme eines Auftrags zur Durchführung von (nicht hoheitlichen) Schornstefegertätigkeiten möglicherweise in der Erwartung ablehnen, für die Durchführung eben dieser Tätigkeit in Wege der Ersatzvornahme eine wesentlich höhere Vergütung zu erzielen.“ Tatsächlich ist es so, dass dieses Ziel nicht durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden kann. Da der bBSF ein Auftragsverhältnis mit der Behörde und nicht mit dem Eigentümer hat, ist die Höhe seiner Vergütung nicht abhängig davon, was der Eigentümer letztendlich bezahlen muss. Da die Behörde die Rechnung des bBSF immer bezahlen muss, besteht auch weiterhin der Anreiz zum Missbrauch.

Die in der Begründung dargestellte Situation, dass Arbeiten abgelehnt werden, um Mehreinnahmen durch die Ersatzvornahme zu erzielen, tritt nach fachlicher Einschätzung nicht häufig auf. Es gibt auf Fachebene keine entsprechenden Beschwerden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c – § 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dem Grunde nach zu. Jedoch ist es geboten, die Vorschrift aus rechtsförmlichen Gründen wie folgt zu fassen:

„Sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes

1. den Zutritt zum dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen Absatz 3 oder
2. die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften durchzuführen ist,

nicht gestattet, erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung.“

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – § 10 Absatz 3 Satz 1a – neu – SchfHwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 27 – § 26 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dem Grunde nach zu. Jedoch ist es zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Bundesgebührengesetzes angezeigt, auf das Wort „Kosten“ zu verzichten. In Artikel 1 Nummer 27 sollte daher in § 26 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt werden.

